



# Statuten

## Swiss Beach Soccer Women

### I. Name und Sitz

- §1 Unter dem Namen Swiss Beach Soccer Women» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- §2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- §3 Der Sitz des Vereins ist Zürich.

### II. Sinn und Zweck

- §4 Der Zweck des Vereins besteht in der Zusammensetzung und Organisation einer Fussballmannschaft (Beach Soccer). Der Verein ist nicht darauf ausgerichtet, seinen Mitgliedern irgendwelche Vermögensvorteile zu verschaffen.
- §5 Der Verein betreibt zur Erreichung dieser Ziele kein kaufmännisches Unternehmen. Er behält sich jedoch vor, zur Aufstockung der Vereinsfinanzen allfällige Veranstaltungen durchzuführen.
- §6 Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- §7 Der Verein ist unabhängig und neutral, und keinem Verband oder Verein unterstellt.

### III. Mitgliedschaft

- §8 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche Ziele und Zweck des Vereins anerkennen und zu deren Verwirklichung aktiv mitwirken.
- §9 Aufnahme sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mit einfachem Mehr.
- §10 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden, wenn es seinen in Art. 10 f. umschriebenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, sich sonst wie unehrenhaft verhält oder auf andere Weise die Interessen des Vereins schädigt.  
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu; diese entscheidet endgültig.





- §22 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- §23 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht der Generalversammlung übertragen wurden.
- §24 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Aktuarin und der Kassier.
- §25 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer Barauslagen, welche sie für den Verein getätigt haben.

#### V. Vereinsvermögen, Haftung und Auflösung

- §26 Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Leistungen der Sponsoren und Gönnern, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen oder Unterstützung des Weltverband Beach Soccer Worldwide, Turnierorganisatoren oder sonstige Unterstützungen.
- §27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- §28 Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung des Vereins, nach Abzug aller Schulden gleichmässig auf alle Mitglieder verteilt.
- §29 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### VI. Schlussbestimmung


- §30 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 18.03.2025 in Basel genehmigt und treten ab sofort in Kraft.


Basel, 18.03.2025

Das Gründungsteam:

  
Michael Schellenberg

  
Michael Woodtli

  
Ramona Inderwildi

  
Tanisha Williams

  
Andrea Morger